


Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtsvollzieherin weder für die Durchführung des Nachbesserungsverfahrens noch für die Ablehnung desselben eine gesonderte Gebühr zusteht, da der Gesetzgeber abschließend geregelt hat, für welche nicht erledigten Amtshandlungen eine weitere Gebühr erhoben werden kann und das Nachbesserungsverfahren hierin nicht enthalten ist.

Mitgeteilt von MARION HARMENING, Mitarbeiterin der BREMER-INKASSO GmbH, Bremen



ZPO § 802 f

(Zwangsvollstreckung / Vermögensauskunft / Nachbesserung / Angaben zum Arbeitsverhältnis bei Angabe eines Nettoeinkommens von nur 365,11 €)

- 333 **Gibt der Schuldner im Vermögensverzeichnis an, nur ein monatliches Nettoeinkommen von 365,11 € von seinem Arbeitgeber zu erhalten, ist er auf Antrag des Gläubigers zur Nachbesserung verpflichtet. Im Rahmen der Nachbesserung hat er Fragen zu seinem Arbeitsverhältnis, über die Art sowie den Umfang seiner Tätigkeit, über etwaige Sachleistungen oder sonstige (geldwerte) Vorteile zu beantworten. (L.d.R.)**

AG Bremen, Beschluss v. 4. 8. 2013 – 247 M 471116/13

● **Aus den Gründen:** Der Schuldner hat am 25. 3. 2013 die Vermögensauskunft abgegeben. Darin erklärte er unter anderem, über ein monatliches Nettoarbeitseinkommen in Höhe von 365,11 Euro zu verfügen und unentgeltlich bei seiner Mutter zu leben. Ferner hat er nach schriftlicher Mitteilung der zuständigen Gerichtsvollzieherin offenbar noch mitgeteilt, dass er bei seinem Arbeitgeber lediglich für wenige Stunden im Monat beschäftigt sei und sich gerade von seiner Ehefrau getrennt habe. Diese Angaben sind jedoch nicht in die Vermögensauskunft des Schuldners eingeflossen.

Mit Schriftsatz vom 20. 3. 2013 beantragte die Gläubigerin, eine Nachbesserung der Vermögensauskunft mit insgesamt elf Fragen einzuholen. Die Fragen bezogen sich inhaltlich auf das Arbeitsverhältnis; unter anderem sollte der Schuldner Auskunft geben über die Art sowie den Umfang seiner Tätigkeit, über etwaige Sachleistungen oder sonstige (geldwerte) Vorteile, über die erforderliche Qualifikation, etc.

Die Gerichtsvollzieherin lehnte den Auftrag mit der Begründung ab, es liege bereits eine vollständige Vermögensauskunft vor.

Die zulässige Erinnerung gem. § 766 Abs. 2 ZPO ist auch begründet. Die Gläubigerin kann von dem Schuldner Nachbesserung der abgegebenen Vermögensauskunft verlangen. Der Schuldner hat lediglich ein geringes Einkommen angegeben, wobei aus der Vermögensauskunft nicht hervor geht, in welchem zeitlichen Umfang der Schuldner tätig wird. Selbst vor dem Hintergrund der nachträglich durch die Gerichtsvollzieherin getätigten Angaben, welche jedoch gerade nicht in der Vermögensauskunft enthalten sind und damit gerade nicht von der Strafbarkeitsandrohung der §§ 156, 161 StGB umfasst sind, bleibt offen, ob neben dem reinen Entgelt weitere Sachleistungen/geldwerte Vorteile durch den Arbeitgeber gewährt werden. Auch die Frage, wie der Schuldner zu seinem Arbeitgeber steht (etwaige Verwandtschaft o.ä.) dient der weiteren Aufklärung und gegebenenfalls Ausräumung des Verdachts der Verschleierung von Einkünften.